


<b>Normgeber:</b>	Ministerium des Innern und für Sport
<b>Aktenzeichen:</b>	I 1 - 08h01.02-02-21/001, I 22 - P 1500 A - 481-01-08/001, I 3 - P 1602 A - 213.002-01
<b>Erlassdatum:</b>	30.11.2021
<b>Fassung vom:</b>	30.11.2021
<b>Gültig ab:</b>	20.12.2021
<b>Gültig bis:</b>	31.12.2028
	Grund des Außerkrafttretens
<b>Quelle:</b>	
<b>Gliederungs-Nr:</b>	3201
<b>Norm:</b>	§ 1 ARBZV
<b>Fundstelle:</b>	StAnz. 2021, 1635

**Regelungen zum Ausgleich von Störfällen bei Teilzeitbeschäftigung  
mit langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit nach § 1  
Abs. 6 der Hessischen Arbeitszeitverordnung (sogenannte Sabbatierung)**

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

- A. Sabbatierung
  - I.
  - II.
- B. Erlassbereinigung

**3201**

**Regelungen zum Ausgleich von Störfällen bei Teilzeitbeschäftigung  
mit langfristiger ungleichmäßiger Verteilung  
der Arbeitszeit nach § 1 Abs. 6 der Hessischen Arbeitszeitverordnung  
(sogenannte Sabbatierung)**

**Fundstelle:** StAnz. 2021, S. 1635

Bezug: Erlass vom 19. Dezember 2016 (StAnz. 2017 S. 12)

**A. Sabbatierung**

I.

Nach § 1 Abs. 6 der Hessischen Arbeitszeitverordnung (HAZVO) besteht die Möglichkeit, bei einer Teilzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von bis zu acht Jahren die Arbeitszeit ungleichmäßig zu verteilen dergestalt, dass die Zeit der Freistellung bis zu einem Jahr zusammengefasst und an das Ende des Bewilligungszeitraums gelegt wird (sogenannte Sabbatierung). Hierbei wechseln Zeiten einer Vollzeitbeschäftigung oder erhöhten Teilzeitbeschäftigung (Arbeitsphase) mit Zeiten völliger Freistellung (Freistellungsphase) ab. Während des gesamten Bewilligungszeitraums werden Bezüge entsprechend der Höhe der für den Bewilligungszeitraum festgelegten Teilzeitquote gezahlt. Dabei kann es zu Störungen kommen, zu deren Ausgleich folgende Nebenbestimmungen in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen sind:

„1. Der Bewilligungsbescheid ergeht unter der Bedingung, dass die Teilzeitbeschäftigung nicht vor dem Ende des Bewilligungszeitraums beendet wird.

2. Die ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit kann widerrufen werden, wenn die oder der Teilzeitbeschäftigte zusammenhängend mehr als sechs Monate keinen Dienst geleistet hat und dies nicht durch nachträgliche Dienstleistung ausgeglichen werden kann.“

Zu 1.: Bei vorzeitiger Beendigung der Teilzeitbeschäftigung, zum Beispiel wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses, Antrags auf Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder Beurlaubung, hat die Beamtin oder der Beamte Arbeitszeit vorgeleistet, für die ein besoldungsrechtlicher Ausgleich erforderlich ist. Die (auflösende) Bedingung führt dazu, dass der Bewilligungsbescheid rückwirkend entfällt und eine Rückabwicklung stattfinden kann. Hierbei gilt Folgendes:

a) Besoldungsrechtlicher Ausgleich:

Für nicht durch Freistellung ausgeglichene vorgeleistete Arbeitszeit werden die entsprechenden Dienstbezüge nachgezahlt. Hierfür sind die insgesamt gezahlten Dienstbezüge denjenigen gegenüberzustellen, die nach dem Ausmaß der tatsächlichen Beschäftigung ohne Teilzeitbewilligung zugestanden hätten. Der Anspruch wird mit dem Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Teilzeitbeschäftigung fällig. Bei Tod der oder des Betroffenen steht der Nachzahlungsanspruch den Erben zu.

b) Versorgungsrechtlicher Ausgleich:

Die Zeiten der Vorleistung, die nicht durch Freistellung ausgeglichen worden sind, sind zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der in diesem Zeitraum tatsächlich geleisteten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Zu 2.: Bei Teilzeitbeschäftigung mit langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit ist die zusammenhängende völlige Freistellung vom Dienst dadurch gerechtfertigt, dass ihr eine Phase voller bzw. über die gewährte Reduzierung der Arbeitszeit hinausgehender Dienstleistung entspricht. Bei längerfristigem Ausfall der Dienstleistung in der Arbeitsphase wird aber das Gleichgewicht zwischen

Arbeits- und Freistellungsphase gestört. Der Dienstherr muss bei solchen Störungen, die zu seinen Lasten gehen, für einen Ausgleich Sorge tragen können.

Im Fall einer längerfristigen Störung in der Arbeitsphase soll die nicht geleistete Arbeitszeit regelmäßig am Ende der Arbeitsphase nachgeleistet werden, so dass sich – bei unveränderter Gesamtlänge des Bewilligungszeitraums – die Arbeitsphase entsprechend verlängert und die Freistellungsphase verkürzt. Ist dies nicht möglich, so muss der Dienstherr die Möglichkeit haben, die Gewährung der Blockbildung zu widerrufen.

Der Widerruf wirkt für die Zukunft und betrifft nur die unregelmäßige Verteilung der Arbeitszeit, nicht aber die Teilzeitbewilligung an sich. Er hat zur Folge, dass die Beamtin oder der Beamte ab diesem Zeitpunkt durchgehend zu dem Prozentsatz der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst zu leisten hat, der bei der Gewährung der Teilzeitbeschäftigung festgesetzt wurde. Zeiten, in denen die Beamtin oder der Beamte bereits zu einem höheren als dem durchschnittlichen Prozentsatz der festgelegten Arbeitszeit tätig war, werden am Ende der Teilzeitbeschäftigung ausgeglichen.

## II.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

### **B. Erlassbereinigung**

Der Erlass vom 19. Dezember 2016 (StAnz. 2017 S. 12) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 30. November 2021

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**

I 1 - 08h01.02-02-21/001

I 22 - P 1500 A - 481-01-08/001

I 3 - P 1602 A - 213.002-01

- Gült.-Verz. 3201 -

*StAnz. 51/2021 S. 1635*